

Statuten der Sozialdemokratischen Partei Zürich 3

1. Organisation, Sitz, Zweck und Mittel

1.1. Organisation

Die Sozialdemokratische Partei Zürich 3 ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Die SP Zürich 3 bildet eine Sektion der Sozialdemokratischen Partei der Stadt Zürich, des Kantons Zürich und der Schweiz. Sie anerkennt deren Statuten, Richtlinien und Entscheide.

1.2. Sitz

Sitz der SP Zürich 3 ist Zürich.

1.3. Zweck

Die SP Zürich 3 setzt sich für die Verwirklichung der im Parteiprogramm der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz festgelegten Ziele des demokratischen Sozialismus ein. Sie unterstützt die Bestrebungen der sozialdemokratischen Organisationen und fördert die Zusammenarbeit mit Gruppierungen, welche dieselben Ziele verfolgen.

1.4. Mittel

Die Mittel der SP Zürich 3 setzen sich zusammen aus den jährlich durch die Generalversammlung gemäss Ziff. 3.1.4. dieser Statuten festzusetzenden Mitgliederbeiträgen, den Behördenbeiträgen, dem Sektionsanteil des Parteiausgleichsbetrages sowie Zuwendungen.

2. Mitgliedschaft

2.1. Eintritt und Aufnahme

Mitglied der SP Zürich 3 können alle Personen werden, welche die Statuten und das Parteiprogramm anerkennen. Alle Mitglieder sind beitragspflichtig. Ausnahmen von der Beitragspflicht sind unter Ziff. 4.1 geregelt.

Die Aufnahme in die Partei erfolgt durch den Vorstand und wird dem neuen Mitglied schriftlich mitgeteilt.

Ein ablehnender Entscheid des Vorstandes kann innert 30 Tagen an die kantonale Geschäftsleitung weitergezogen werden.

Die Mitgliedschaft bei der SP Zürich 3 ist mit der Zugehörigkeit zu einer anderen schweizerischen politischen Partei nicht vereinbar.

2.2. Austritt und Ausschluss

2.2.1. Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Austritt auf Ende Kalenderjahr. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Der Austritt befreit nicht von der Bezahlung aufgelaufener Mitgliederbeiträge.

2.2.2. Ausschluss aus der Partei

Der Ausschluss kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen der Partei verstösst. Vor einer Entscheidung ist das betroffene Mitglied anzuhören. Der Entscheid über den Ausschluss ist dem Mitglied mit einer Begründung und Rechtsmittelbelehrung schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Bei einem Ausschluss kann an den kantonalen Parteivorstand rekurriert werden (schriftlich, innert 30 Tagen nach Beschlussfassung). Dieser entscheidet in letzter Instanz. Wer aus der Partei ausgeschlossen ist, kann nur nach Anhörung derjenigen Instanz, welchen den Ausschluss verfügt hat, wieder aufgenommen werden.

Der Ausschluss befreit nicht von der Bezahlung aufgelaufener Mitgliederbeiträge.

2.2.3. Erlöschen der Mitgliedschaft

Ein Mitglied, das trotz mehrfacher Mahnung unentschuldigt während zwei Jahren keine Mitgliederbeiträge bezahlt hat, kann vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

3. Parteiorgane

Die Organe der Sektion sind:

- Generalversammlung
- Mitgliederversammlung
- Vorstand und Arbeitsgruppen
- Revision

3.1. Die Generalversammlung

3.1.1. Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im ersten Trimester statt.

3.1.2. Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von mindestens 10 Prozent der Mitglieder einberufen werden. Die Bestimmungen über die ordentliche Generalversammlung finden sinngemässe Anwendung.

3.1.3. Einladung und Anträge

Die Generalversammlung wird auf dem Zirkularwege oder durch Publikation im Mitteilungsblatt mindestens 30 Tage im Voraus angekündigt.

Allfällige Anträge sind dem Vorstand 20 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Die Einladung der Generalversammlung mit definitiver Traktandenliste erfolgt auf dem Zirkularwege oder durch Publikation im Mitteilungsblatt mindestens 7 Tage zuvor. Beschlüsse können nur über traktandierte Geschäfte gefasst werden.

3.1.4. Geschäfte

- Wahl der StimmenzählerInnen
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Abnahme der Jahresrechnung, des Revisionsberichtes und Déchargeerteilung an den Vorstand
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidiums
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl des Präsidiums, der Kassierin oder des Kassiers und der übrigen Vorstandsmitglieder. Für das Präsidium können sich eine oder zwei Personen zusammen zur Verfügung stellen.
- Wahl von mindestens zwei RevisorInnen, der Delegierten in die Stadtpartei und der Delegierten in die Organisationen, denen die SP Zürich 3 angehört
- Anträge und Statutenänderungen
- Beitritt zu anderen Organisationen gemäss Ziff. 1.3.

3.1.5. Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht geheime Abstimmung beschlossen wird.

Ein Fünftel der anwesenden Mitglieder kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.

Im ersten Wahlgang gilt das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei gleicher Stimmenzahl hat der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

3.2. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Sie dienen der Information der Mitglieder und haben die Aufgabe, BehördenvertreterInnen zu nominieren.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder durch Publikation im Mitteilungsblatt.

Für Wahlen und Abstimmungen finden die Bestimmungen über die Generalversammlung sinngemäss Anwendung.

3.3. Vorstand und Arbeitsgruppen

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und konstituiert sich selbst, soweit einzelne Chargen nicht durch die Generalversammlung zugeteilt werden.

- Das Präsidium koordiniert die Vereinsgeschäfte und besorgt die Sitzungsleitungen. Das Präsidium ist zeichnungsberechtigt.
- Die Kassierin oder der Kassier führt die Finanzgeschäfte der Partei. Neben dem Kassier/der Kassierin ist mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied zeichnungsberechtigt.

- Die übrigen Aufgaben des Vorstandes inklusive die Führung des Vereinsarchivs werden unter den Vorstandsmitgliedern aufgeteilt. An den Sitzungen des Vorstandes wird zumindest ein Beschlussprotokoll geführt.

Zwei Mitglieder des Vorstandes oder das Präsidium können innert Monatsfrist eine Vorstandssitzung einberufen. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der Anwesenden.

Zur Bearbeitung besonderer Themen und Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsgruppen einsetzen.

3.4. Revision

Die RechnungsrevisorInnen prüfen die Jahresrechnung und stellen der Generalversammlung jährlich Bericht und Antrag. Die GV wählt mindestens zwei RevisorInnen. Die Revision wird von zwei RevisorInnen durchgeführt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

4. Finanzen

4.1. Mitgliederbeiträge

Mitgliederbeiträge werden pro Kalenderjahr durch die Generalversammlung festgesetzt und sind nach dem Versand des Einzahlungsscheines durch den Kassier/die Kassierin (respektive den/die BeitragskassierIn) fällig. Der Vorstand kann Mitgliedern die Mitgliederbeiträge teilweise oder ganz erlassen.

4.2. Behördenmitgliederbeiträge

Der Behördenmitgliederbeitrag beträgt 13.5% der erhaltenen Entschädigung inklusive Spesen.* Folgende nebenamtliche Behördenmitglieder haben den Beitrag an die Sektion zu entrichten: KantonsrätInnen, GemeinderätInnen, Schulpflegemitglieder und Vorstandsmitglieder des Wahlbüros. Bei kreisübergreifenden Ämtern werden zwischen den betroffenen Sektionen entsprechende Vereinbarungen getroffen.

4.3. Parteiausgleichsbeitrag

Der Parteiausgleichsbeitrag ist von den Mitgliedern nach den Vorschriften der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Zürich zu entrichten. Der/die Stadtmann oder die Stadtamtsfrau, der/die SchulpräsidentIn sowie der/die FriedensrichterIn bezahlen den Parteiausgleichsbeitrag für vollamtliche MandatarInnen direkt an die Sektion. Bei kreisübergreifenden Ämtern werden zwischen den betroffenen Sektionen entsprechende Vereinbarungen getroffen.

5. BehördenvertreterInnen

5.1 Allgemeine Bestimmungen

Die Nomination von BehördenvertreterInnen erfolgt durch eine Mitgliederversammlung.

* Die 13.5% ergeben sich aus einer Abgabe von 15% abzüglich 10% Spesen.

Als KandidatInnen für öffentliche Ämter dürfen nur Personen aufgestellt werden, welche der Partei angehören.

Es dürfen nur KandidatInnen aufgestellt werden, welche ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Partei vollständig erfüllt haben; diesbezüglich sind keine Ausnahmen zulässig. Die in die Behörden gewählten VertreterInnen der Partei sind dieser gegenüber für ihre Tätigkeit verantwortlich.

5.2 Amtszeitbeschränkung für Teilämter

Für teilamtliche Behördenmitglieder, die von der Kreispartei nominiert werden, gilt eine Amtszeitbeschränkung von 12 Jahren für das jeweilige Amt.

Nach Erreichen der Amtszeitbeschränkung kann die Amtsperiode zu Ende geführt werden. Mehrere Amtszeiten mit Unterbrüchen werden zusammengezählt.

Die nominierende Mitgliederversammlung kann mit einer Zweidrittelmehrheit eine Verlängerung um jeweils eine Amtsperiode beschliessen. Über solche Ausnahmen wird einzeln abgestimmt.

5.3 Beschränkungen für Vollämter

Die vollamtlichen BehördenvertreterInnen können für eine neue Amtsdauer nicht mehr nominiert werden, wenn sie das 65. Altersjahr erreicht haben.

5.4 Übergangsbestimmungen*

Die Amtszeitbeschränkungen für Teilämter gelten ab sofort. Amtsperioden, die vor Inkrafttreten der Amtszeitbeschränkung absolviert wurden, werden angerechnet.

6. Schlussbestimmungen und Vereinsauflösung**

Diese Statuten können nur durch Beschluss der Generalversammlung mit mindestens Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen abgeändert oder aufgehoben werden.

Die Auflösung der SP Zürich 3 kann nur von einer eigens einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit den Stimmen von mindestens zwei Dritteln der Anwesenden beschlossen werden.

Bei Auflösung der SP Zürich 3 fällt das Vereinsvermögen der Stadtpartei zu.

Diese Statuten treten nach Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Statuten treten die bisherigen Statuten mit den seitherigen Änderungen und Ergänzungen ausser Kraft.

Beschlossen durch die Generalversammlung, Zürich den 24. April 1989.

Revidiert durch die Generalversammlungen vom 26. März 1990, 29. März 1994, 31. März 1998, 25. März 2008, 20. März 2012 und 9. Juni 2015

* Inkrafttreten der Änderung: 9. Juni 2015.

** Ursprünglich Ziff. 5.

Zürich, 9. Juni 2015